

Eigenproduktion von Videofilmen oder Videoclips - Tipps zur GEMA und zum Urheberrecht

Immer wieder werden wir gefragt, ob die Verwendung von Musiktiteln in selbst produzierten Videoclips oder Filmen GEMA pflichtig ist. Ein Gespräch mit der GEMA Direktion ergab dazu folgenden – neuen – Sachverhalt.

Der Rahmenvertrag, den die Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen mit der GEMA abgeschlossen hat und der von sehr vielen AGJF Mitgliedern bereits genutzt wird, deckt unter anderem die Musikrechte bei der Vorführung von Filmen im Jugendzentrum ab.

Es stellte sich aber die Frage wie die Rechtslage ist, wenn eigene / von Jugendlichen produzierte Videos gezeigt werden, in denen Musik läuft, die nicht selbst komponiert und gespielt wurde.

Muss für diese Vorführung an die GEMA gezahlt werden?

Die Antwort ist eindeutig: Ja, denn es handelt sich um öffentliche Musikwiedergabe. Die Nutzer des Rahmenvertrages sind aber auch hier – was die Vorführung angeht - schon auf der sicheren Seite (s.o.).

Die wichtigere Frage in diesem Zusammenhang ist allerdings folgende: Ist es den Filmautoren aus der Kinder- und Jugendarbeit eigentlich erlaubt, einfach Musikstücke von anderen Urhebern für eigene Filme zu benutzen? Die Antwort ist: Nein, wenn das über eine private Verwendung (Film über Urlaub, Vorführung im privaten Rahmen) hinausgeht. Es ist also z.B. nicht erlaubt einfach Musik in Videofilme einzubauen, die für die Teilnahme an einem öffentlich ausgeschriebenen Filmwettbewerb hergestellt werden.

Wer ist zuständig für die Erlaubnis und Vergabe dieser Rechte zur Verwendung solcher Musik in Filmen?

Da es sich hier um eine andere Verwertung von Musiktiteln und nicht um die öffentliche Vorführung handelt, ist die GEMA für die Vergabe dieser Rechte **nicht** zuständig.

Um sicher zu gehen, müsste deshalb für jedes verwendete Musikstück in Filmen (vorher) die Zustimmung des jeweiligen Musik-Urhebers und Produzenten eingeholt werden. Dies ist ein aufwändiger und unter Umständen langwieriger Prozess, da nicht immer erkennbar ist, wer tatsächlich die Verwertungsrechte besitzt.

In vielen Fällen wurde bisher deshalb von den Filme-Machern nichts in dieser Richtung unternommen oder man war der Meinung, dass mit der Zahlung der GEMA-Gebühren alle Verpflichtungen abgegolten seien. Dies trifft aber nicht zu!

Im Gegenteil: Die GEMA ist sogar verpflichtet die Produzenten der Musikstücke zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erhält, dass ihre Titel verwendet werden. Die unerlaubte Verwendung kann dann rechtliche Folgen haben (unter Umständen ist das teurer als jede Gema-Rechnung) – je nachdem wie die Produzenten auf diese Mitteilung reagieren...

Die GEMA erklärt sich allerdings bereit in Fragen der Verwendungsrechte bei der Suche nach den zuständigen Produzenten zu helfen. Anfragen können an die zuständigen GEMA- Bezirksdirektionen gestellt werden.

Eine sehr informative Homepage mit Hinweisen zum Urheberrecht ist die Seite des Bundesverbandes Jugend und Film e.V. www.bjf.info und hier besonders die Seite <http://www.filmfestivals4u.net/service/macher.php?lang=> die sich speziell der Verwendung von Musik in Filmen widmet.

Unter <http://www.jungefilmszene.de/links/index.htm> finden sich außerdem

Musikarchive, die zum Teil auch kostenlos ein umfangreiches Angebot an Kompositionen für die Verwendung bei Film, Video, Multimedia usw. zur Verfügung stellen.

Wer kein bestimmtes Musikstück, sondern nur eine Musikrichtung verwenden will, kann auf das Angebot von Musikarchivverlagen wie z.B. SONOTON in München (www.sonoton-musikarchiv.de) zurückgreifen. Sie bieten eine große Bandbreite von Liedern an, für die man die Nutzungsrechte direkt kaufen kann.

Hinweis für Veranstalter:

Veranstalter von „Film-Events“, bei denen Eigenproduktionen öffentlich vorgeführt werden sind verpflichtet sich im Vorfeld zu informieren, ob die Hersteller der Filme die erforderlichen Zustimmungen der Musik-Urheber der für die im Film verwendete Musik eingeholt haben. Ansonsten können auch hier rechtliche Konsequenzen drohen.